

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Initiative im Waldpark**“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung." Der Sitz ist in Ladenburg, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

(1) Zweck des Vereins ist:

- ◆ Die Förderung von Kunst und Kultur, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Integration unterschiedlicher sozialer Schichten und Nationen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- ◆ Insbesondere durch Veranstaltungen mit wissenschaftlich orientierten Themen in Form von Vorträgen, Ausstellungen und Gruppenarbeit
- ◆ Durch Veranstaltungen die der Völkerverständigung dienen.
- ◆ Durch den Aufbau einer "Werkstatt" für soziale, kulturelle und ökologische Themen, die Projektgruppen und somit der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
- ◆ Durch zur Verfügungsstellen der Begegnungsstätten an Gruppen und Vereine, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- ◆ Durch den Ausbau und die Pflege der Begegnungsstätte Glashaus und Nebengebäude im Waldpark von Ladenburg. Das sind: Ehemaliges Gewächshaus, Arkadenhaus mit Küche und Tagungsraum sowie Außenflächen
- ◆ Durch Gewinnung von Spendern und Sponsoren die mit Sach- und Geldspenden den Ausbau und Betrieb der Begegnungsstätten unterstützen,

### § 3

#### Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige aber auch juristische Personen und andere Vereine werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Jahresschluss mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
- (4) Handelt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

#### **§ 5**

### **Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt z.Zt. EURO 12,--/Jahr.

#### **§6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

#### **§7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzender/m, dessen StellvertreterIn sowie dem/der FinanzverwalterIn.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben können durch die Jahreshauptversammlung zusätzliche Vorstandsmitglieder (Schriftführer, BeisitzerInnen) gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines

neuen Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

- (5) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit Tagesordnung ein. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die sonstigen Organe des Vereins abgedeckt werden.
  - Die Vorbereitung und Einberufung des Beirats und der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
  - die Vorbereitung der Jahresplanung und des Haushaltsplanes, die Buchführung und der Jahresbericht
  - die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - die Repräsentation nach Außen

## **§ 8 Beirat**

- (1) Für die inhaltliche Erfüllung der Vereinsziele benennt der Vorstand einen Beirat. Dieser vertritt die verschiedenen Zielsetzungen und Gruppierungen im Verein und erarbeitet Programme und Arbeitseinsätze.
- (2) Die Zahl der Personen und Fachbereiche ist nicht festgelegt und orientiert sich an den jeweils aktiven Mitgliedern. In diesem Beirat können auch Mitglieder kooperierender Vereine und Nichtmitglieder mitwirken.
- (3) Entscheidungen werden durch Mehrheitsabstimmungen der anwesenden Fachbereichs- und Vorstandsvertreter hergestellt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Hat sie Wahlen durchzuführen ist sie als Hauptversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Wahl, Absetzung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Vereinsauflösung
  - Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- (3) Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.  
Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

## **§ 10 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf der Vorstands- und Beirats-Sitzungen sowie der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind vereinsöffentlich und können eingesehen werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird als Bericht in der Jahreshauptversammlung eingebracht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Auflösung kann nur erfolgen wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.  
Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird in einer außerordentlicher Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ladenburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern sich kein gemeinnütziger Nachfolgeverein findet, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ladenburg, den 24.02.2004